

Aktenzeichen:
5 C 138/24

B:



Amtsgericht Lörrach

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -
79415 Bad Bellingen

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kanzlei im Rebland (RA Hugenschmidt), Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 307/23

gegen

Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch d. Vorstand
Dr. Dr.
Gz.: Schaden-Nr.:

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
K13 79183 Waldkirch, Gz.: 24

wegen Schadensersatzes aus Unfall/Vorfall

hat das Amtsgericht Lörrach durch den Richter am Amtsgericht am 04.07.2025 aufgrund des Sachstands vom 27.06.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.849,93 EUR Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.12.2023 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, der der Klägerin durch das Unfallereignis vom 03.10.2023 in der in 79415 Bad Bellingen entstanden ist oder noch entstehen wird.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 22 % und die Beklagten zu 78 %
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.474,83 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadenersatz infolge eines Verkehrsunfalls, der sich am 03.10.2023 in der ; in 79415 Bad Bellingen zwischen dem klägerischen Fahrzeug Honda Jazz, amtliches Kennzeichen , welches vor dem dortigen Haus geparkt war, und dem Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten PKW, amtliches Kennzeichen er- eignet hat.

Die Klägerin hatte dabei ihren Pkw auf dem Parkplatz vor dem Hausanwesen in Bad Bellingen ordnungsgemäß geparkt, als der Zeuge als Halter und Fah-

rer des bei der Beklagten versicherten Pkw I beim Einfahren in die neben dem klägerischen Fahrzeug befindliche Parklücke aus Unachtsamkeit in die linke Seite des ordnungsgemäß geparkten Pkw's der Klägerin hineinfuhr. Die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist dabei unstrittig

Der Kläger holte für die Reparatur des Fahrzeugs ein Sachverständigengutachten der Firma ein und verlangte vorgerichtlich von der Beklagten einen Betrag in Höhe von 4.882,02 EUR (Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert laut Gutachten: 3.950,00 EUR, Sachverständigenkosten: 902,02 EUR, Unkostenpauschale: 30,00 EUR). Die Beklagte zahlte hierauf nur die Kosten für das Sachverständigengutachten in Höhe von 902,02 EUR.

Die Klägerin trägt vor, die ortsüblichen und angemessenen Kosten der erforderlichen Reparaturmaßnahmen zur Beseitigung der eingetretenen Schäden beliefen sich auf 3.557,57 € wovon ein Abzug für die Wertverbesserung infolge der erforderlichen Lackierung in Höhe von 148,96 € vorzunehmen sei. Es entstünden somit Reparaturkosten in Höhe von 3.408,61 EUR (netto).

Die am Fahrzeug in nicht unerheblichem Umfang festgestellten unreparierten Vorschäden:

- Seitenwand hinten rechts Lackierung beschädigt
- Stoßfängerabdeckung hinten rechts Lackierung beschädigt (Abzug NFA)
- Stoßfängerabdeckung vorne links Lackierung beschädigt

seien sowohl bei dem vorgenommenen Abzug Neu für Alt, als auch bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes von 4.800,00 EUR ausreichend berücksichtigt worden.

Die im Gutachten des I vom 29.11.2023 festgestellten Schäden und die dort aufgeführten Reparaturmaßnahmen seien geeignet, das klägerische Fahrzeug verkehrssicher reparieren zu lassen. Eine weitere Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs im Bereich des hinteren linken Rades, welche nicht im Gutachten erfasst sei, läge nicht vor. Nachdem die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht überstiegen werde konkret abgerechnet, was insoweit auch möglich sei. Nachdem das Fahrzeug repariert werden solle, sei auch der Antrag auf Feststellung des Ersatzes weiterer Schäden für den Fall einer Reparatur möglich.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.438,61 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 03.10.2023 zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen, der der Klägerin durch das Unfallereignis vom 03.10.2023 in der F 79415 Bad Bellingen entstanden ist oder noch entstehen wird.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt zuletzt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor, dass bestritten werde, dass die unreparierten Vorschäden am Klägerfahrzeug bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts laut Gutachten in Höhe von 4.800,00 € brutto ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Bereits nach den kalkulierten Werten sei aber festzuhalten, dass einem Wiederbeschaffungsaufwand von 3.950,00 € (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert laut Gutachten) ein Reparaturkostenaufwand von 4.056,25 € gegenüber stehe, so dass diese Reparaturkosten zwischen dem Wiederbeschaffungsaufwand und dem Wiederbeschaffungswert liegen würden. Eine Abrechnung auf der Basis der fiktiven Reparaturkosten könne der Geschädigte ohne Abzug des Restwerts nur dann verlangen, wenn er das Kfz mindestens sechs Monate weiter nutze und es zu diesem Zweck tatsächlich verkehrssicher reparieren lasse. Da aber im vorliegenden Fall wegen der fraglichen Beschädigung der Achse der Reparaturkostenaufwand noch nicht endgültig feststehe, sei es durchaus möglich, dass eine Abrechnung auf Reparaturkostenbasis grundsätzlich überhaupt nicht möglich sei. Ein mit Sicherheit erstattungsfähiger Schaden sei daher momentan überhaupt nicht nachgewiesen.

Die allgemeine Kostenpauschale von 30,00 EUR sei unter Berücksichtigung aktueller Umstände übersetzt. Kommunikation erfolge heutzutage umfänglich elektronisch mit geringen Kosten. Telefongebühren seien enorm gesunken oder in sog. Flatrates enthalten. Eine Pauschale von 20,00 € sei daher nach wie vor angemessen und ausreichend.

Es bestehe auch kein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des begehrten Feststellungsantrags,

weil die Beklagte dem Klägervertreter bereits zu erkennen gegeben habe, dass Einwendungen zum Haftungsgrund überhaupt nicht erhoben würden. Durch den begehrten Feststeller würden Einwendungen der Beklagten, die außerhalb des Haftungsgrundes lediglich zur Höhe des Schadens bestehen, nicht ausgeschlossen, so dass der begehrte Feststellungsantrag für den Kläger keinen rechtlichen Vorteil bringen würde.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen Es hat zudem mit Beweisbeschluss vom 17.01.2025 ein schriftliches Schadensgutachten des Sachverständigen eingeholt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.11.2024 (AS 97 ff.) sowie auf das schriftliche Gutachten vom 06.04.2025 (AS 140 ff.) Bezug genommen. Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das vorgenannte Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Die Entscheidung ergeht mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

I.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus §§ 7, 17 Abs. 1 und 2, 18 StVG, § 1 PflVG, § 115 Abs. 1 S. 1 VVG ein Anspruch auf Zahlung von 2.849,93 EUR zu. Im übrigen war die Klage abzuweisen.
 - a. Die vollständige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.
 - b. Der Kläger kann von der Beklagten Reparaturkosten in Höhe von 2.824,93 EUR (netto) verlangen.
 - aa. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen, welche sich das Gericht nach Prüfung zu eigen macht, können nach den Ausführungen des Zeugen zum Unfallhergang, den vom Zeugen vorgelegten Lichtbildern und den Lichtbildern zum Gutachten sowie der eigenen Untersuchung des Sachverständigen am klägerischen Fahrzeug die Schäden am Kniestück der linken hinteren Seitenwand und die Schäden an der linken Fondtüre am Fahrzeug der Klägerin durch den vom Zeugen in der öffentlichen Sitzung des Amts-

gerichts Lörrach vom 15.11.2024 geschilderten Einparkvorgang entstanden sein. Nicht dem geschilderten Einparkvorgang zuordnen ließen sich dagegen die Kratzbeschädigungen im seitlichen Bereich des hinteren Stoßfängers am Fahrzeug der Klägerin. Aus technisch- / physikalischer Sicht ließen sich die Lackbeschädigungen im linken seitlichen Bereich des hinteren Stoßfängers sowohl aufgrund der Art der Schäden am Stoßfänger als auch aufgrund fehlender Anstoßspuren am linken Hinterrad und an der Radzierblende am Fahrzeug der Klägerin nicht dem geschilderten Einparkvorgang zuordnen. Weder auf den Lichtbildern zum Gutachter noch bei der Besichtigung des Fahrzeugs der Klägerin seien Beschädigungen am linken Hinterrad vorhanden, die auf einen Kontakt / Anstoß mit der rechten Ecke des vorderen Stoßfängers des Beklagtenfahrzeugs hingewiesen hätten. Aufgrund fehlender Schäden am linken Hinterrad handele es sich bei den Schäden im linken seitlichen Bereich des hinteren Stoßfängers nach dem derzeitigen Kenntnisstand um ereignisfremde Schäden. Unter Berücksichtigung der im Gutachten ausgewiesenen Stundenverrechnungssätze und Ersatzteilpreise hat der Sachverständige die erforderlichen Reparaturkosten für die unfallbedingten Schäden auf 2.824,93 EUR (netto) festgesetzt.

bb) Das Gericht geht nach den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen zudem von einem Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs von 4.000,00 EUR aus. Der Sachverständige hat nachvollziehbar ausgeführt, dass der Wiederbeschaffungswert sich nicht exakt auf wissenschaftlicher Grundlage bestimmen lasse. Er hat so dann aus einem Abgleich eines Wertes aus dem DAT-System und eigenen Recherchen in regionalen sowie überregionalen Internetportalen und dem Fachhandel als Wiederbeschaffungswert einen Wert von maximal 4.000,00 EUR ermittelt. Der im klägerischen Gutachten angenommenen Wert von 4.800,00 EUR sei aufgrund der Vorschäden und hohen Laufleistung zu hoch angesetzt. Das Gericht legt somit seiner Entscheidung einen Wiederbeschaffungswert von 4.000,00 EUR zugrunde.

cc) Die Klägerin kann danach die Reparaturkosten (netto) in Höhe von 2.834,93 EUR von der Beklagten ersetzt verlangen. Vorliegend liegen die Bruttoreparaturkosten in Höhe von 3.361,67 EUR unterhalb des anzunehmenden Wiederbeschaffungswertes von 4.000,00 EUR jedoch über dem Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 3.150,00 EUR (Wiederbeschaffungswert (4.000,00 EUR) abzüglich Restwert (850,00 EUR)). In einem solchen Fall kann die Geschädigte bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes (ohne Restwertabzug) fiktiv nach gutachterlich ermittelten (Netto-)Reparaturkosten abrechnen, wenn sie das Kfz tatsächlich (soweit dies erforderlich ist) verkehrssicher reparieren lässt und mindestens 6 Monate weiternutzt (BGH NJW 2008, 1941; 2003, 2085; 2006, 2179). Bei einer möglichen Teilnahme am Straßenverkehr mit einem verkehrs-

tauglichen Fahrzeug ist das Integritätsinteresse der Geschädigten gegeben. Die 6-Monats-Frist ist dabei weder für die Fälligkeit maßgeblich noch stellt sie eine eigenständige Anspruchsvoraussetzung dar, sondern lediglich Indiz für ein bestehendes Integritätsinteresse; ihr kommt damit beweisrechtliche Bedeutung zu (LG Köln NZV 2018, 192 unter Hinweis auf BGH NJW 2009, 910; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Wimber, 28. Aufl. 2024, BGB § 249 Rn. 55).

Nach diesen Grundsätzen kann die Klägerin vorliegend den Ersatz der netto Reparaturkosten verlangen, nachdem diese den Restwert nicht übersteigen und die Klägerin das Fahrzeug über einen Zeitraum, welcher 6 Monate übersteigt, weitergenutzt hat. Die Beklagte hat bereits nicht bestritten, dass die Klägerin das Fahrzeug seit dem Unfall weiter genutzt hat und dieses nicht veräußert hat. Es wurde auch nicht das Integritätsinteresse der Klägerin bestritten, sondern ausgeführt, dass aufgrund eines möglichen noch nicht entdeckten größeren Schadens ggf. die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen könnten, womit dann eine fiktive Abrechnung nicht mehr möglich gewesen wäre. Diese tatsächliche weitere Nutzung über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten wird auch aus dem Umstand ersichtlich, dass der Sachverständige das Fahrzeug am 04.03.2024 bei der Klägerin begutachtet hat, das Fahrzeug also bei dieser (seit dem Unfall am 03.10.2023) noch vorhanden war. Auch soweit klägerseits vorgetragen wurde, das Fahrzeug benutzt werde und ggf. auch repariert werden soll, besteht hieran für das Gericht letztlich kein Zweifel. Das Integritätsinteresse der Klägerin lässt somit eine fiktive Abrechnung der Reparaturkosten zu. Hinsichtlich des Bestreitens der Beklagten, dass das Fahrzeug der Klägerin nicht in einem verkehrssicheren Zustand gewesen wäre, da anhand des Schadensbildes ein Anstoß gegen das Rad hinten links nicht ausgeschlossen werden könne und eine Vermessung erforderlich wäre, kann diese Möglichkeit der fiktiven Abrechnung nicht beseitigen. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hat nachvollziehbar ausgeführt, dass ein Anstoß gegen das hintere linke Rad nicht ersichtlich ist und hat auch entsprechend die Reparaturkosten um die Kosten für eine etwaige Vermessung des Fahrzeugs gekürzt. Aufgrund der lediglich bestehenden Vermutungen im klägerischen Gutachten, welche sich durch das gerichtliche Gutachten nicht bestätigt haben, bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass das klägerische Fahrzeug nicht verkehrssicher gewesen wäre, weswegen eine Teilreparatur nicht erforderlich war und die netto Reparaturkosten verlangt werden können.

c) Die allgemeine Unkostenpauschale bemisst das Gericht nach § 287 ZPO in Kenntnis und unter Abwägung der insoweit abweichenden Rechtsprechung mit 25,00 €.

d) Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Klägerin kann Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 29.12.2023

verlangen. Soweit klägerseits bereits ab dem Unfalltag, dem 03.10.2023 Verzugszinsen verlangt wurden, war die Klage abzuweisen. Die klägerischen Ansprüche aus dem Verkehrsunfall gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners nach § 115 VVG sind grundsätzlich gemäß § 271 Abs. 1 BGB sofort mit Eintritt des Schadensereignisses fällig. Das Schreiben des klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 30.11.2023 stellt auch eine Mahnung im Sinne des § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. Die Beklagte wurde durch das Schreiben eindeutig zur Leistung bis zum 14.12.2023 aufgefordert. Das Schreiben enthielt keine höfliche Bitte um Begleichung der angegebenen Forderung, sondern eine klare Aufforderung, die Leistung bis spätestens zu diesem Zeitpunkt zu erbringen. Die Mahnung erfolgte auch nach Fälligkeit der Leistung (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 31. Oktober 2024 – 30 W 7/24 –, juris). Der Klägerin ist jedoch eine längere Frist, als im Schreiben des Klägervertreters vom 30.11.2023 gesetzt, zuzugestehen. Grundsätzlich ist einem Versicherer im Interesse der Versichertengemeinschaft eine angemessene Prüffrist hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche zuzubilligen. Die Länge der Frist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit der Sache und beginnt mit der Mitteilung des Anspruchs in nachprüfbarer Form. Häufig wird eine Frist von vier bis sechs Wochen als angemessen angesehen. Erst nach Ablauf dieser Frist kommt der Versicherer in Verzug (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.05.2018 - 4 W 9/18, NJW-RR 2018, 1043, juris Rn. 10 ff.; OLG Frankfurt, Beschluss vom 07.03.2008 - 19 W 10/08, juris Rn. 8; MünchKommVVG/Schneider, 3. Aufl., § 115 Rn. 18b). Nach diesen Maßstäben war die mit Schreiben vom 30.11.2023 auf den 14.12.2023 gesetzte Frist von lediglich 2 Wochen nicht ausreichend, um der Beklagten eine Prüfung der Forderung zuzugestehen. Diese zu kurz gesetzte Frist ist aber letztlich unschädlich, da diese eine angemessene Frist in Gang setzt (vgl. nur BGH, Urteil vom 13.07.2016 - VIII ZR 49/15 Rn. 31, NJW 2016, 3654). Im vorliegenden Fall ist eine Frist von 4 Wochen als angemessen anzusehen, sodass die Klägerin bis zum 28.12.2023 hätte regulieren können. Verzug trat somit ab dem 29.12.2023 ein.

2. Nachdem die Haftung dem Grunde nach feststeht und aus vorgenannten Gründen auch ein Schadensersatzanspruch hinsichtlich der tatsächlichen Reparaturkosten besteht, war dem Feststellungsantrag des Klägers stattzugeben. Soweit die Beklagte ausgeführt hat, dass ein Feststellungsinteresse nicht bestehe, da bereits eine vollständige Zusage der Haftung dem Grunde nach erteilt worden sei, kann dies das Feststellungsinteresse nicht beseitigen. Zum einen hat die Beklagte bereits - trotz Zusage der Haftung dem Grunde nach - auch keine Regulierung auf Total Schadensbasis vorgenommen. Nachdem die Beklagten aber zudem die Möglichkeit der Abrechnung der Reparaturkosten bestritten hat und eine solche nicht durchgeführt hat, besteht ein Interesse der Klägerin dahingehend, dass auch die Einstandspflicht für weitere aus dem Unfallereig-

nis eintretenden Schäden ersetzt werden, da diese ansonsten davon ausgehen müssten, dass eine bei einer tatsächlichen Reparatur anfallenden Mehrwertsteuer sowie weitere Reparatur bedingte Kosten nicht ersetzt würden, sobald diese anfallen, da die Beklagte die Möglichkeit einer Reparatur generell ausschließt. Vor diesen Hintergrund besteht ein Feststellungsinteresse der Klägerin.

3. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten stehen dem Kläger in Höhe einer 1,3 Gebühr aus dem Betrag von 3.751,95 EUR (erforderlichen Nettopreparaturkosten in Höhe von 2.824,83 EUR, allgemeine Pauschale in Höhe von 25,00 EUR und Sachverständigenkosten in Höhe von 902,02 EUR) und damit in Höhe von 453,87 EUR zu. Im übrigen waren die geforderten Anwaltskosten zurückzuweisen.

II.

1. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 92 Abs. 1 ZPO. Die Quote richtet sich hierbei nach einem Teilunterliegen der Klägerin welche bei einer eingeklagten Gesamtforderung von 4.474,83 EUR (Klageantrag Ziff. 1: 3.438,61 EUR und Klageantrag Ziff. 2: 647,64 EUR) lediglich in Höhe von 3.497,57 EUR obsiegt (Klageantrag Ziff. 1: 2.849,93 EUR und Klageantrag Ziff. 2: 647,64 EUR) was einer Obsiegensquote der Klägerin von 78 % entspricht.
2. Die Vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich für die Klägerin nach § 709 ZPO, für die Beklagte nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
3. Der Streitwert war auf 4.474,83 EUR festzusetzen. Dabei entfallen auf Klageantrag Ziff. 1 ein Betrag in Höhe von 3.438,61 EUR und auf Klageantrag Ziff. 2 ein Betrag in Höhe von 647,64 EUR (80% der Mehrwertsteuer, welche bei einer Reparatur anfallen würde, ausgehend von Reparaturkosten in Höhe von 3.408,61 EUR wie in der Klageschrift angenommen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Konrad-Goldmann-Straße 8
79100 Freiburg

not.

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Wort. 8.09.25 JW

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lörrach
Bahnhofstraße 4
79539 Lörrach

Wort. 07.01.26 JW

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatzung einzureichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Lörrach
5 C 138/24

Verkündet am 04.07.2025

JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Lörrach, 07.07.2025

JAng`e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle